

# **Satzung der Deutschen Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft (DNGPS)**

## **Präambel**

**Die Arbeit der Deutschen Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft (im Folgenden DNGPS genannt) basiert auf der Annahme der Gründungsmitglieder, dass die Studierenden in Deutschland der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaft nicht ausreichende Möglichkeiten haben, die an sie gestellten Fähigkeiten, welche sich aus dem beruflichen Anforderungsprofil ergeben, während ihres Studiums zu erlernen. Insbesondere die Kompetenzen im Zusammenhang und Umfeld von Konferenzen, Fachtagungen, Forschungsarbeiten und –anträgen, sowie die hohe Bedeutung und Ausbildung gegenseitiger Vernetzung sind Schwerpunkte in der Arbeit der DNGPS.**

**Die Reihenfolge der beiden Fachbereiche in der Namensgebung ist einer alphabetischen Sortierung geschuldet. Hieraus sind keine Wertigkeiten abzuleiten.**

**In diesem Sinne gibt sich die DNGPS folgende Satzung:**

### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt weder parteipolitische Zwecke noch vertritt er Berufs- oder Standesinteressen. Er hat auch keine Erwerbsabsichten, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, den Austausch und die Kooperation der Studierenden der Fachgebiete Politik- und Sozialwissenschaft zu fördern und zu unterstützen. Der Verein sieht sich als Plattform für den wissenschaftlichen Dialog und übernimmt in diesem Sinne auch die Ausrichtung von Fachtagungen und Konferenzen. Darüber hinaus macht er sich zur Aufgabe, die Kommunikation zwischen Studierenden und dem Arbeitsfeld der Politik- und Sozialwissenschaft auf- und auszubauen. So sollen etwa Fachtagungen, Informationsveranstaltungen oder auch Kooperationen mit Partnern aus politik- und sozialwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern dazu verhelfen diese Kommunikation herzustellen. Der Verein zielt somit neben der Förderung der Bildung auch auf eine mögliche Vertiefung von Wissenschaft und Forschung ab. Ergebnisse dieser Vertiefung wird der Verein auf seiner Homepage veröffentlichen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann eine volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
  - a. Natürliche Personen können in den Verein aufgenommen werden, wenn sie an einer Hochschule im Fachbereich Politik- oder Sozialwissenschaft als Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudenten immatrikuliert sind. Diese Mitglieder erhalten den Status eines aktiven Mitglieds.
  - b. Alle natürlichen Personen, die nicht unter §3 Nr.1 Abschnitt a. aufgeführt sind, können als Fördermitglied ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.
  - c. Juristische Personen können nur als Fördermitglieder ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die aktive Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder spätestens ein Jahr nach der Exmatrikulation. Im Falle einer Exmatrikulation kann das bisher aktive Mitglied einen Antrag auf Fördermitgliedschaft beim Vorstand einreichen.
2. Die Fördermitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Kalenderjahrs erklärt werden. Der Jahresbeitrag bleibt hiervon unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Versammlungen teilzunehmen.
2. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, bei einer Vorstandsversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Sollte dies ein oder mehrere Vorstandsmitglieder betreffen, erhalten diese die Möglichkeit, in der Mitgliederversammlung vor dem Ausschluss Stellung zu nehmen.
5. Darüber hinaus haben die aktiven Mitglieder die Pflicht, ihre Exmatrikulation dem Verein anzuzeigen.

## **§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Beitrag.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: Vorstand, Mitgliederversammlung und Beirat.

## **§8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung hat der Vorstand die Möglichkeit, beauftragte Gruppen oder einzelne Beauftragte gemäß der Geschäftsordnung einzurichten.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben demokratisch gewählten, aktiven Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied darf nur ein Amt bekleiden. Es ist darauf zu achten, dass von jedem Geschlecht mindestens eine Person im Vorstand vertreten ist. Bei einer Mindestanzahl von drei Mitgliedern sind die folgenden Posten zu besetzen:

- a. der/die Vorsitzende,
- b. der/die Schatzmeister/in
- c. der/die Schriftführer/in,

Bei einer Erhöhung der Vorstandsmitglieder sind die folgenden Posten in der aufgezählten Reihenfolge zu besetzen

- a. der/die Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden,
- b. der/m Stellvertreter/in der/s Schatzmeister/in,
- c. der/die Stellvertreterin der/des Schriftführerin

4. Über die interne Aufgabenverteilung und die Vertretung des Vereins entscheidet der Vorstand nach der Geschäftsordnung
5. Der oder die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
6. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Auswirkungen auf die Vertretung des Vereins gem. §26 BGB, gilt für folgende Angelegenheiten, dass sie nur durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied ausgeübt werden dürfen: die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausarbeitung des Vorschlages der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die Ausarbeitung der Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Im Falle einer Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner/s Nachfolger/in im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der/s Nachfolger/in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seiner/s Stellvertreter/in.

9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins und ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Die Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Nr.2 Satz 3, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in den Fällen des §4 Nr.3 Satz 1,
  - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beauftragten,
  - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder über den Newsletter des Vereins erfolgen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat das Recht, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie Änderungen des Vereinszwecks zum Gegenstand haben.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einer/m durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder.
8. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer im 2. Wahlgang die relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
10. Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

#### **§10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Fördermitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand ernannt werden.
2. Der Beirat ist beratend tätig und hat kein Stimmrecht.
3. Der Beirat ist berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Der Beirat ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dort wird ihm die Möglichkeit zur Berichterstattung über die Arbeit des Vorstands eingeräumt. Dies kann auch schriftlich erfolgen.
5. Der Beirat kann in weiteren Projekten des Vereins beratend mit einbezogen werden.

#### **§11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
2. Das bei einer Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen ist der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bonn zuzuführen, die es im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Frankfurt am Main, 26.09.2018